[Bayerisches Landesamt für
Datenschutzaufsicht](https://www.lda.bayern.de/de/index.html%22%20%5Co%20%22BayLDA%20-%20Zur%20Startseite)

**Ist es erforderlich, von allen (aktiven und passiven) Vereinsmitgliedern eine schriftliche Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung einzuholen?**

Nein. Für die Verarbeitung der Daten von Vereinsmitgliedern zum Zwecke der regulären Mitgliederverwaltung muss von den Mitgliedern keine Einwilligung eingeholt werden, da das Gesetz die Verarbeitung zum Zwecke der Verwaltung der Mitgliedschaft auch ohne Einwilligung erlaubt. Die Mitglieder müssen aber bei der Erhebung ihrer Daten (d. h. grundsätzlich bei Vereinseintritt) über die Verarbeitung ihrer Daten durch den Verein informiert werden.

**Müssen Informationen zum Datenschutz dem Aufnahmeantrag beigefügt werden oder reicht ein Hinweis auf die Veröffentlichung auf der Homepage bzw. Auslage im Vereinsheim?**

Das kommt darauf an. Neumitgliedern müssen bei Erhebung Ihrer Daten, also der Regel beim Ausfüllen des Antrags, die notwendigen Informationen mitgeteilt, d. h. zur Verfügung gestellt werden, dass das Mitglied sie ohne Mühe umgehend zur Kenntnis nehmen kann. Im Onlineverfahren reicht deshalb ein Link. Im Offlineverfahren (Papierantrag) müssen die Informationen auch auf Papier zur Verfügung gestellt werden. Das kommt darauf an. Neumitgliedern müssen bei Erhebung Ihrer Daten, also der Regel beim Ausfüllen des Antrags, die notwendigen Informationen mitgeteilt, d. h. zur Verfügung gestellt werden, dass das Mitglied sie ohne Mühe umgehend zur Kenntnis nehmen kann. Im Onlineverfahren reicht deshalb ein Link. Im Offlineverfahren (Papierantrag) müssen die Informationen auch auf Papier zur Verfügung gestellt werden. Das kommt darauf an. Neumitgliedern müssen bei Erhebung Ihrer Daten, also der Regel beim Ausfüllen des Antrags, die notwendigen Informationen mitgeteilt, d. h. zur Verfügung gestellt werden, dass das Mitglied sie ohne Mühe umgehend zur Kenntnis nehmen kann. Im Onlineverfahren reicht deshalb ein Link. Im Offlineverfahren (Papierantrag) müssen die Informationen auch auf Papier zur Verfügung gestellt werden. Das kommt darauf an. Neumitgliedern müssen bei Erhebung Ihrer Daten, also der Regel beim Ausfüllen des Antrags, die notwendigen Informationen mitgeteilt, d. h. zur Verfügung gestellt werden, dass das Mitglied sie ohne Mühe umgehend zur Kenntnis nehmen kann. Im Onlineverfahren reicht deshalb ein Link. Im Offlineverfahren (Papierantrag) müssen die Informationen auch auf Papier zur Verfügung gestellt werden.

**Brauche ich als Verein ein "Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten"?**

Ja. Jeder Verein muss ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten führen, da er in der Regel nicht nur gelegentlich Daten verarbeitet. Muster, wie ein solches Verzeichnis aussehen kann, findet man auf unser Webseite unter den Handreichungen für Vereine und kleine Unternehmen sowie etwas umfangreicher in den offiziellen Infomaterialien.

**Darf mein Verein noch Mannschaftsfotos auf der eigenen Vereinshomepage veröffentlichen?**

Ja. Grundsätzlich hat ein Verein ein legitimes Interesse daran, Fotos zu veröffentlichen, um z. B. auf der Vereinshomepage über Aktivitäten zu berichten und über den Verein zu informieren – hier konkret über den aktuellen Mannschaftskader. In der Regel ergeben sich daraus auch keine besonderen Beeinträchtigungen für die betroffenen Personen, d. h. die abgelichteten Spieler und Betreuer. Im Ergebnis ist die Verarbeitung von Fotos somit nach Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO rechtmäßig. Voraussetzung ist aber eine ausreichende vorherige Information über die geplante Veröffentlichung.

**kann es sein, dass auf einer Webseite zwei Datenschutzerklärungen stehen?**

Das kommt darauf an. Es ist denkbar, dass man die Informationen, wie man mit den personenbezogenen Daten der Vereinsmitglieder im Zusammenhang mit Mitgliederverwaltung, Löschen usw. umgeht, in einer Datenschutzerklärung (auch) auf die Homepage stellt.

Zwingend notwendig ist jedoch immer eine Datenschutzinformation darüber, was mit den Daten der Nutzer auf einer Webseite geschieht, diese Datenschutzinformation muss spezifisch auf die Funktionen der Webseite eingehen.

**Welche Maßnahmen der Datensicherheit sind zwingend erforderlich?**

Zugangsschutz (Passwortschutz), Regelung der Benutzerrechte (wer darf auf welche Daten zugreifen?), Virenscanner, aktuelle Betriebssysteme, sichere Kommunikation (gegebenenfalls Ende zu Ende Verschlüsselung) und Datensicherung (Backup, Schutz vor Verlust) sind standardmäßig notwendige Bestandteile der Datensicherheit.

**Darf mein Verein Bilder von Spielszenen eines Fußballspiels ohne weitere Voraussetzungen veröffentlichen?**

Ja. Bei Fotos, auf denen nicht die einzelne Person, sondern der Charakter der Veranstaltung bzw. des Spiels im Mittelpunkt steht, ist keine Einwilligung der abgebildeten Personen erforderlich. Voraussetzung ist aber auch hier eine ausreichende vorherige Information über die geplante Veröffentlichung.

**Darf mein Verein noch Vereinsinformationen per E-Mail an die Mitglieder versenden?**

Ja. Sollte keine spezielle Newsletter-Software eingesetzt werden und der Versand manuell erfolgen, ist darauf zu achten, dass die E-Mail-Adressen der Empfänger dabei immer in das „BCC“-Feld eingetragen werden. Alternativ kann auch auf andere Weise sichergestellt werden, dass die angeschriebenen Personen für die anderen Empfänger nicht sichtbar sind. Andernfalls würden beim Eintrag in das „AN“-Feld oder das „CC“-Feld personenbezogene Daten an alle übrigen Empfänger übermittelt, was ohne Einwilligung der betroffenen Personen nicht zulässig ist – dies ist unabhängig davon, ob sich manche Vereinsmitglieder ohnehin persönlich kennen oder nicht.

Quelle: <https://www.lda.bayern.de/de/faq.html>

Ja. Jeder Verein muss ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten führen, da er in der Regel nicht nur gelegentlich Daten verarbeitet. Muster, wie ein solches Verzeichnis aussehen kann, findet man auf unser Webseite unter den Handreichungen für [Vereine und kleine Unternehmen](https://www.lda.bayern.de/de/kleine-unternehmen.html) sowie etwas umfangreicher in den offiziellen [Infomaterialien](https://www.lda.bayern.de/de/infoblaetter.html).